

Raamatukogu
181490.

Statut

der

Unterstützungs-Kasse

der

Revaler Freiwilligen Feuerwehr.



Reval, 1891.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Deutsche Uebersetzung des
am 23. März 1891 vom Minister-
Gehilfen Senator Plehwe
bestätigten russischen Originals.

S t a t u t

der Unterstützungskasse der Revaler Freiwilligen Feuerwehr.

I. Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Unterstützungskasse der Revaler Freiwilligen Feuerwehr bezweckt:

- 1) die Ertheilung von Unterstützungen an Glieder der Feuerwehr im Falle von Krankheit oder Dienstuntauglichkeit derselben in Folge von Verletzungen, welche sie bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten in der Feuerwehr davongetragen, und
- 2) die Ertheilung von Zuschüssen zur Beerdigung verstorbener Mitglieder der Kasse.

II. Die Mittel der Kasse.

§ 2.

Die Mittel der Kasse werden gebildet:

- 1) aus den einmaligen Eintrittszahlungen der Mitglieder im Betrage von 1 Rbl. S. (§ 5);
- 2) aus den Monatsbeiträgen der Mitglieder (§ 5);
- 3) aus Spenden und zufälligen Einnahmen;
- 4) aus dem für diesen Zweck gesammelten Capital von 4000 Rbl.;

5) aus den Zinsen von den der Kasse gehörigen Capitalien, falls von denselben nach der Deckung aller Ausgaben der Kasse noch etwas übrig bleibt.

§ 3.

Die Summen des Capitals, welche aus zinstragenden Papieren bestehen, sind unantastbar, und zur Deckung der laufenden Ausgaben werden ausschließlich nur die Zinsen vom Capital verwandt. Falls jedoch in Folge irgend welcher außergewöhnlichen Umstände die Summen der eingehenden Zinsen sich zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kasse als ungenügend erweisen, so hat die Verwaltung der Kasse das Recht, aus den Summen des Capitals, welche in zinstragenden Papieren angelegt sind, eine Summe zu entleihen, deren Höhe von der General-Versammlung bestimmt wird; dabei muß die entlehene Summe aus den Ueberschüssen, welche sich nach Ablauf des nächsten Rechenschaftsjahres möglicher Weise aus den Operationen der Kasse ergeben, ersetzt werden.

III. Bestand der Kasse, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 4.

Der Kasse beitreten können nur active Glieder der Kevaler Frw. Feuerwehr.

§ 5.

Wer der Kasse beizutreten wünscht, hat sich bei der Verwaltung der Kasse anzumelden. Die Mitglieder der Kasse haben bei ihrem Eintritt in dieselbe einen einmaligen Beitrag von einem Rubel und allmonatlich je 10 Kop. zu zahlen. Die Monatsbeiträge können auch für ein Jahr oder einige Monate voraus bezahlt werden.

§ 6.

Die Mitglieder der Kevaler Frw. Feuerwehr, welche nicht weniger als 6 Jahre lang ununterbrochen der Activität

angehört, haben das Recht, im Laufe eines Monats vom Tage der Publication der Bestätigung des Statuts der Unterstützungskasse ab mit einer einmaligen Einzahlung von 10 Rbl. der Kasse beizutreten. Solche Mitglieder sind von allen weiteren Zahlungen befreit und genießen alle Rechte, welche in diesem Statut den Mitgliedern der Kasse vorbehalten sind.

§ 7.

Falls ein Mitglied im Laufe von drei Monaten seine fälligen Monatsbeiträge nicht geleistet hat, wird dasselbe als aus der Kasse ausgetreten angesehen und verliert das Recht auf den Empfang von Unterstützungen aus derselben, sowie auf die Rückerstattung der von ihm bereits geleisteten Beiträge. Ein solches Mitglied kann von Neuem in die Zahl der Mitglieder der Kasse aufgenommen werden, falls dasselbe seine Restanz nebst einer Pön von 5 Kop. für jeden Monat bezahlt hat.

§ 8.

Jedes Mitglied der Kasse, welches seine Mitgliedsbeiträge 12 Jahre hindurch regelmäßig gezahlt hat, wird von allen weiteren Zahlungen befreit, genießt dabei aber alle Rechte, welche durch dieses Statut den Mitgliedern der Kasse vorbehalten sind. Falls solch ein Mitglied wegen irgend welcher Umstände oder aus Mangel an physischen Kräften aus der Zahl der activen Mitglieder der Kevaler Frw. Feuerwehr austritt, kann dasselbe auf seinen Wunsch Mitglied der Kasse bleiben.

§ 9.

Wer aus der Zahl der activen Mitglieder der Frw. Feuerwehr ausgetreten oder ausgeschlossen ist, gilt auch als aus der Unterstützungskasse ausgeschieden.

§ 10.

Mitglieder der Frw. Feuerwehr, welche auf der Brandstätte oder bei der Erfüllung irgend welcher dienstlichen

Obliegenheiten sich eine Beschädigung oder Krankheit zugezogen haben, in Folge deren sie für den weiteren activen Dienst in der Feuerwehr unfähig werden, können auf ihren Wunsch unter Vorstelligmachung eines Zeugnisses vom Arzt der Kasse und einer Bescheinigung des Feuerwehrrhauptmanns fortfahren, Glieder der Kasse zu bleiben, unabhängig davon, ob sie active Mitglieder der Feuerwehr bleiben oder ob sie aus derselben ausscheiden.

§ 11.

Kein Mitglied der Kasse hat das Recht, eine Rückzahlung der von ihm geleisteten einmaligen oder monatlichen Beiträge zu verlangen.

IV. Von den Unterstützungen an die Glieder der Kasse.

§ 12.

Falls ein Mitglied der Kasse bei Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten irgend eine Verletzung davonträgt, so bestimmt die Verwaltung der Kasse, nach dem Empfange der bez. Bescheinigungen des Hauptmanns und des Arztes der Kasse über die Arbeitsunfähigkeit desselben, ihm entweder eine einmalige oder eine ständige Unterstützung in der von der General-Versammlung in Gemäßheit des Kassenstandes festgesetzten Höhe.

§ 13.

Im Falle der Erkrankung eines Mitgliedes der Kasse bestimmt die Verwaltung demselben nach dem Empfange eines bez. Zeugnisses von Seiten des Kassenarztes bis zu seiner Wiederherstellung eine einmalige oder dauernde Unterstützung in der von der General-Versammlung festgesetzten Höhe.

§ 14.

Falls ein Mitglied der Kasse stirbt, wird von der Verwaltung eine Unterstützung im Betrage von nicht weniger als 20 Rbl. ausgezahlt.

Anmerkung. Bei größerem Anwachsen der Mittel der Kasse kann die Höhe der Unterstützung für die Beerdigung auch erhöht werden.

§ 15.

Wenn der Verstorbene keine Verwandten hinterläßt, so wird die Beerdigung desselben von der Verwaltung oder einem Mitgliede derselben arrangirt, wobei die Beerdigungskosten den Betrag der ausgezahlten Unterstützung nicht überschreiten dürfen; falls jedoch nach der Bestreitung der Beerdigungskosten ein Ueberschuß nachbleibt, so fällt dieser der Kasse anheim.

V. Die Verwaltung der Kasse.

§ 16.

Die Angelegenheiten der Kasse unterstehen: a) der Verwaltung und b) der General-Versammlung der Mitglieder der Kasse.

A. Die Verwaltung.

§ 17.

Die unmittelbare Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Verwaltung, welche aus 6 Gliedern besteht, die von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden, wobei alljährlich je 2 Glieder der Verwaltung aus dem Bestande derselben ausscheiden, und zwar in den ersten beiden Jahren des Bestehens der Kasse nach dem Loose, in der Folge aber nach dem Anciennitätsturnus. Aus der Zahl der Glieder der Verwaltung, welche von der General-Versammlung erwählt sind, wird auf der ersten Sitzung der Verwaltung ein Präses gewählt, in dessen Namen alle geschäftlichen Angelegenheiten der Kasse geführt werden.

§ 18.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit von Gliedern der Verwaltung wird für jedes Glied derselben nach demselben Wahlmodus und auf dieselbe Zeitdauer ein Substitut (Candidat) ernannt. Im Falle der Abwesenheit eines Gliedes der Verwaltung werden die Obliegenheiten

desselben von demjenigen Candidaten übernommen, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Abwesenheit des Präses der Verwaltung werden seine Obliegenheiten von demjenigen Gliede der Verwaltung übernommen, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

Anmerkung. Die aus dem Bestande der Verwaltung ausscheidenden Glieder derselben, sowie ihre Substituten können wiedergewählt werden, wenn sie sich damit einverstanden erklären.

§ 19.

Kein Mitglied der Kasse darf sich ohne besonders dringende Gründe der Erfüllung der ihm von der General-Versammlung übertragenen Obliegenheiten entziehen; ausgenommen die Personen, welche das entsprechende Amt bereits im letzten Verwaltungsjahr bekleidet haben.

§ 20.

Die Beschlüsse der Verwaltung sind rechtsgiltig, wenn an der Sitzung 3 Glieder der Verwaltung und der Präses oder sein Stellvertreter theilgenommen haben. Sie werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21.

Der Verwaltung liegen folgende Pflichten ob:

- a) die Aufnahme der Kassen-Mitglieder;
- b) die Entgegennahme der einmaligen und monatlichen Beiträge;
- c) die Aufbewahrung der Capitalien und des Vermögens der Kasse;
- d) die Ermittlung der Daten über die factische Nothlage der Mitglieder, welche um eine Unterstützung nachsuchen;
- e) das Engagement eines Arztes für die Mitglieder der Kasse unter den von der General-Versammlung zu bestimmenden Bedingungen;

- f) die Ertheilung jeder Art von Unterstützungen, wie sie in diesem Statut vorgesehen sind;
- g) die Führung der Einnahme- und Ausgabe=Conti;
- h) die Zusammenberufung von General=Versammlungen und die Ausführung aller Verfügungen der General=Versammlung.

§ 22.

Die Details der Geschäftsführung, der Modus der Rechenschaftsablegung und die Obliegenheiten der Verwaltung und der Revisionscommission werden durch besondere In=structionen geregelt, welche von der General=Versammlung zu bestätigen sind.

Anmerkung. Die Geschäftsführung und die Correspondenz sind von der Verwaltung in russischer Sprache zu führen.

§ 23.

Zur Revision der baaren Summen, sowie der Bücher und Documente der Kasse ernennt die General=Versammlung alljährlich eine Revisionscommission aus 5 Gliedern, welche keinerlei Posten in der Verwaltung der Kasse bekleiden. Ueber das Resultat ihrer Revision hat die Commission auf der nächsten General=Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 24.

Die Glieder der Verwaltung, ihre Substituten (Candidaten) und die Glieder der Revisionscommission erhalten für ihre Mühwaltung keine Geldentschädigung.

B. Die General=Versammlungen.

§ 25.

Die General Versammlungen zerfallen in ordentliche, welche einmal jährlich abgehalten werden, und in außer=ordentliche, welche in Fällen, die keinen Aufschub dulden und die Competenz der Verwaltung überschreiten, entweder von der Verwaltung oder auf den Wunsch der Revisionscom=

mission oder aber auf Verlangen von nicht weniger als 15 Mitgliedern der Kasse, zusammenberufen werden.

Anmerkung 1. Der Tag, der Ort und die Tagesordnung der Versammlung müssen rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeiobrigkeit und der Kassen-Mitglieder gebracht werden.

Anmerkung 2. In den General-Versammlungen dürfen nur solche Fragen zur Berathung kommen, welche in der zur Veröffentlichung gelangten Tagesordnung angegeben sind.

§ 26.

Jede General-Versammlung, sei sie nun eine ordentliche oder eine außerordentliche, gilt nur dann als zu Stande gekommen, wenn auf derselben nicht weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist; bei Fragen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts der Kasse, die Ausschließung von Mitgliedern oder die Schließung der Kasse betreffen, müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zugegen sein.

Anmerkung. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen können nicht zugelassen werden: a) Personen, welche noch minderjährig sind, mit Ausnahme solcher, welche im Klassenrang stehen; b) Böglinge von Lehranstalten; c) Untermilitärs; d) Junker und e) Personen, welche laut gerichtlichem Urtheil in ihren Rechten beschränkt sind.

§ 27.

Falls die Generalversammlung in Folge ungenügender Betheiligung (cf. § 26) nicht zu Stande kommt, so wird nach acht Tagen eine zweite General-Versammlung einberufen, auf welcher indeß nur dieselben Angelegenheiten, welche auf der Tagesordnung der nicht zu Stande gekommenen General-Versammlung gestanden hatten, zur Verhandlung kommen dürfen, wobei dieselben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Theilnehmer entschieden werden.

§ 28.

In den General-Versammlungen führt eines der Mitglieder der Kasse, welches auf jeder General-Versammlung speciell dazu erwählt wird, den Vorsitz.

§ 29.

Die Angelegenheiten der General-Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, mit Ausnahme der Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen des Statuts und auf Schließung der Kasse, wozu eine $\frac{2}{3}$ -Majorität erforderlich ist.

§ 30.

Anträge in Betreff der Abänderung und Ergänzung der Statuten werden, nach erfolgter Annahme seitens der General-Versammlung, der Regierung in vorgeschriebener Weise zur Bestätigung unterbreitet.

§ 31.

Gegenstände der Berathung in den General-Versammlungen sind unter anderen folgende:

- a) die Prüfung, Discussion und Bestätigung der Jahresberichte der Kasse;
- b) die Wahl der Verwaltungsraths-Glieder, ihrer Substituten (Candidates), der Glieder der Revisionscommission; sowie die Amtsentlassung derselben;
- c) die Prüfung und Bestätigung des Ausgaben-Budgets;
- d) die Prüfung und Discussion von Fragen, welche die Competenz des Verwaltungsraths überschreiten;
- e) die Prüfung von Beschwerden der Kassenmitglieder über Verfügungen der Verwaltung;
- f) die Bestätigung der Instructionen für die Verwaltung und die Revisions-Commission;
- g) die Festsetzung der Höhe der Summen, welche als Unterstützung und zur Beerdigung ausgetheilt werden;
- h) die Prüfung von Anträgen auf Abänderung und Ergänzung des bestehenden Statuts.

§ 32.

Der von der General-Versammlung bestätigte Jahresbericht über die Operationen der Kasse kann nach Befinden der General-Versammlung in den Zeitungen publicirt werden

und wird in russischer Sprache durch Vermittelung des Ehstländischen Gouverneurs zur Kenntnißnahme in das Wirthschaftliche Departement des Ministeriums des Inneren eingeschickt. An dasselbe Departement werden nicht weniger als 7 Exemplare dieses Statuts im Falle seiner Drucklegung (in russischer Sprache) vorstellig gemacht.

VI. Von der Schließung der Kasse.

§ 33.

Falls es aus irgend welchen Gründen für nöthig befunden wird, zur Schließung der Kasse zu schreiten, so werden die Operationen der Kasse, falls eine aus mindestens zwei Dritteln sämmtlicher Kassenmitglieder bestehende General-Versammlung mit einer $\frac{2}{3}$ = Majorität einen bezüglichen Beschluß gefaßt, eingestellt. Die bei der Liquidation möglicher Weise übrig bleibenden Capitalien werden auf Verfügung der General-Versammlung, nachdem dieselbe von der Gouvernements-Obrigkeit bestätigt ist, der Kevaler städtischen Communalverwaltung zur Disposition gestellt, und zwar mit der Bedingung, daß aus den Summen dieses Capitals die in diesem Statut festgesetzten Unterstützungen an die Mitglieder der Kasse ausgezahlt werden. Ueber die Schließung der Kasse wird in der örtlichen „Gouv.=Ztg.“ und im „Regierungs-Anzeiger“ eine Publication erlassen und wird dieselbe zugleich durch Vermittelung des Ehstländischen Gouverneurs zur Kenntniß des Ministeriums des Inneren gebracht.

§ 34.

Die Operationen der Kasse können auch eingestellt werden auf Anordnung des Gouverneurs, kraft des ihm laut Gesetz (Art. 547, Bd. II, Swod. Sak. über die allg. Gouv.=Institutionen, Ausg. v. J. 1876) zustehenden Rechtes, Gesellschaften zu schließen, falls in ihnen irgend etwas mit der allgemeinen Staatsordnung, der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit Collidirendes zu Tage tritt.